

Fertigteile für die kontinuierliche Baudurchführung im Winter bevorraten, haben die hierfür erforderlichen höheren Richttage bei der Normierung der Umlaufmittel zu berücksichtigen.

§ 6

Eine Minderung der staatlichen Aufgabe 1965 für das Betriebsergebnis ist nicht zulässig.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1965

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r * 1

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Förderungsverordnung.

Vom 4. Juni 1965

Auf Grund des § 23 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53; Ber. S. 94 und 177) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu den §§ 4 und 9 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Facharbeiterbrief für Berufskraftfahrer können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erwerben:

- a) nach Beendigung des Grundwehrdienstes, wenn sie vor der Einberufung die Fahrerlaubnis besaßen,
oder
b) nach Ableistung der Dienstzeit als „Soldat auf Zeit“, wenn sie die Fahrerlaubnis vor oder während des aktiven Wehrdienstes erworben haben

und im kfz.-technischen Dienst eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz des Klassifizierungsabzeichens mindestens der Stufe III sind.

(2) Unteroffiziere des kfz.-technischen Dienstes können den Facharbeiterbrief für Berufskraftfahrer ebenfalls erwerben, wenn sie mindestens die Dienstzeit als „Soldat auf Zeit“ abgeleistet haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens mindestens der Stufe III sind.

§ 2

(1) Den Armeeingehörigen nach § 1 ist bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst eine Bescheinigung (Anlage) auszuhändigen.

(2) Die von den Dienststellen der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstufung in eine Lohngruppe der Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert nach 2 Monaten ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird.

* 2. DB (GBl. II 1063. Nr. TU S. 599)

§ 3

Nach Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Kraftfahrer hat der ehemalige Armeeingehörige das Recht, einen Lehrgang an einer Betriebsakademie eines Verkehrsbetriebes zu besuchen. In diesem Lehrgang müssen die Kenntnisse des Lehrfaches „Betriebsökonomik“ vermittelt werden. Die praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer sind bei der Erfüllung des § 1 anzuerkennen. Nach der Teilnahme am Lehrgang muß sich der ehemalige Armeeingehörige der Facharbeiterprüfung unterziehen. Die Facharbeiterprüfung erstreckt sich auf:

- a) eine Hausarbeit,
- b) Abschlußarbeit im Fach Betriebsökonomik,
- c) Prüfungsgespräch.

§ 4

Bei bestandener Prüfung wird der Facharbeiterbrief ausgehändigt. Wird die Prüfung nicht bestanden oder wird innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes kein Lehrgang an einer Betriebsakademie aufgenommen, so fällt der Anspruch auf die Einstufung als Berufskraftfahrer weg.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1965

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

**H o f f m a n n
Armeegeneral**

Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee

Dienststelle

Postschließfach

O. U., den

Bescheinigung

Dem
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee im kfz.-technischen Dienst eingesetzt war und das Klassifizierungsabzeichen für Angehörige des kfz.-technischen Dienstes der Stufe..... besitzt.

Vorstehende Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum (Gültigkeitsdauer bis 2 Monate) und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses den Personal- bzw. Kaderstellen zu übergeben.

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)